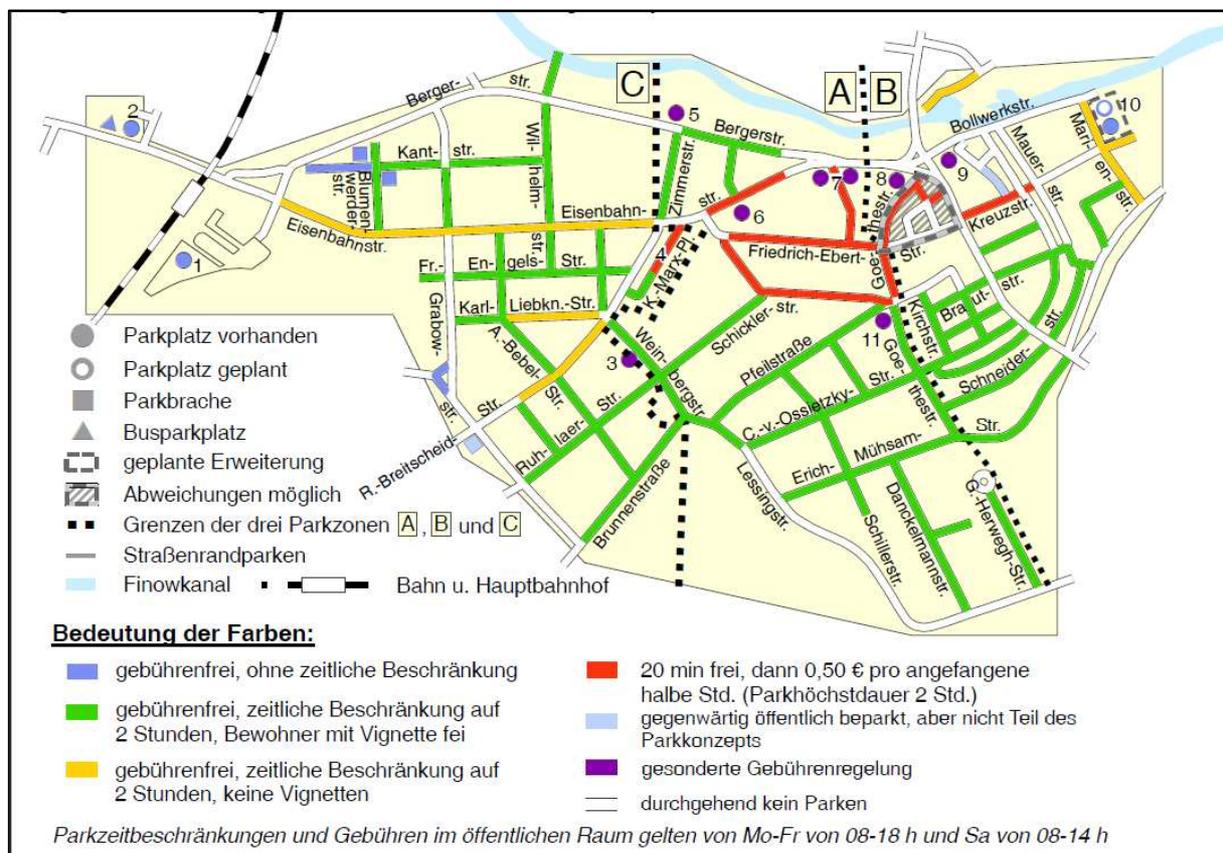


Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt und Bahnhofsvorstadt von Eberswalde (Fortschreibung 2012)



Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzept 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Anlass der Fortschreibung | 3 |
| 2 | Maßnahmen der Fortschreibung | 4 |
| 2.1 | Die Erweiterung des Parkplatzes Marienstraße | 4 |
| 2.2 | Änderung der Parkzeiten der Marienstraße sowie des Bereiches - Schleusenstraße/Am Kanal und des Bereiches Magdalenenstraße/Grünstraße: | 4 |
| 2.3 | Die Straßenzüge Mauerstraße und Nagelstraße in Bereiche ohne Parken umzuwandeln | 4 |
| 2.4 | Erhöhung der Nutzerfluktuation in den gebührenpflichtigen (roten) Bereichen | 5 |
| 2.5 | Zukünftige Veränderungen im Bereich des Altstadtcarrees möglich..... | 5 |
| 2.6 | Ausweisung und Berücksichtigung von Stellplatzsammelanlagen im Parkraumbewirtschaftungskonzept in Anlehnung an das beabsichtigte Parkleitsystem | 6 |
| 2.7 | Anpassung des Flyers zum Parkraumbewirtschaftungskonzept..... | 7 |
| 2.8 | Maßgebende Bedingung für die Umsetzung der Maßnahmen | 7 |
| Anlage | Flyer - Parkraumbewirtschaftung (Fortschreibung 2012) | |

1 Anlass der Fortschreibung

Mit dem Ziel die bestehenden Nutzungskonkurrenzen im ruhenden Verkehr zu entflechten, den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum zu senken und die Auslastung der vorhandenen Stellplatzsammelanlagen zu erhöhen, führte die Stadt Eberswalde bereits im Jahr 2005 die Parkraumbewirtschaftung im Stadtzentrum von Eberswalde ein.

Aufgrund festgestellter Verlagerungseffekte aus den bewirtschafteten Bereichen in bis dato nicht reglementierte Gebiete, wurde die Parkraumbewirtschaftung per Beschluss 2008 auf die gesamte Innenstadt und die Bahnhofsvorstadt ausgedehnt.

Bestandteil des Beschlusses war neben der Erweiterung des bestehenden Parkraumbewirtschaftungsgebietes auch die Überprüfung der Wirksamkeit dieses Regulierungsinstrumentes für den ruhenden Verkehr nach ca. 1 Jahr. In diesem Zusammenhang wurde Ende 2010 bzw. Anfang 2011 eine Erhebung des ruhenden Verkehrs im Parkraumbewirtschaftungsgebiet vorgenommen und die entsprechenden Zielstellungen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes von 2008 evaluiert. Zusätzlich wurden alle städtischen Akteure und die Betreiber der Stellplatzsammelanlagen im Parkraumbewirtschaftungsgebiet zu ihren Erfahrungen mit der Parkraumbewirtschaftung befragt. Darüber hinaus wurden weitere Verbesserungsvorschläge in die Diskussion eingebracht und berücksichtigt.

Die Zielstellungen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes (PRB-Konzeptes) konnten fast in vollem Umfang erreicht werden. Dabei ist der Abgrenzung des Parkraumbewirtschaftungsgebietes und der Parkzonen ein nennenswerter Beitrag beizumessen. Es ist insbesondere gelungen, den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum deutlich zu senken und somit die Stellplatzverfügbarkeit für alle potenziellen Nutzer zu gewährleisten. Infolge des reduzierten Parkdrucks im öffentlichen Straßenraum ist es ebenfalls gelungen, die Attraktivität der Innenstadt für Bewohner, Besucher und Gewerbebetreibende zu erhöhen. Gleichzeitig konnte verhindert werden, dass Einzelhandels- und Dienstleistungsstandorte außerhalb des Stadtzentrums gegenüber der zentralen Altstadt benachteiligt werden.

Im Einzelnen wurde ein geringfügiger Anpassungsbedarf festgestellt und Handlungsempfehlungen aufgezeigt, welche sich beispielsweise auf die Schließung von Regelungslücken (wie die Ergänzung der Höchstparkdauer in gebührenpflichtigen Bereichen) oder die Beachtung der gültigen Parkordnung (Ratzeburgstraße und Altstadtcarree) beziehen.

Die Ergebnisse der Evaluierung wurden im politischen Rahmen, d. h. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (ABPU), am 11. Oktober 2011 vor- bzw. zur Diskussion gestellt.

Auf Basis von Hinweisen und Anregungen von Bürgern, der Politik sowie den Ergebnissen der Evaluierung des PRB-Konzeptes 2008 schlägt die Stadtverwaltung folgende Veränderungen vor und damit das bestehende Parkraumbewirtschaftungssystem entsprechend fortzuschreiben.

2 Maßnahmen der Fortschreibung

2.1 Die Erweiterung des Parkplatzes Marienstraße

Bereits im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2008 wird die Ergänzung/Abrundung der Parkfläche vorgeschlagen. Um die derzeit unakzeptablen Parkverhältnisse in den Randbereichen, durch sogenannte „Wildparker“ zu verbessern und ordnen zu können, wird die Erweiterung der bisherigen Parkplatzfläche angestrebt. Für die zusätzlichen Stellplätze sollen die selben Bewirtschaftungsmerkmale (gebührenfrei, ohne zeitliche Begrenzung) und Ausstattungsmerkmal (Art der Markierungen, Müllstandorte, etc. pp.) gelten. Durch diese Erweiterung können zusätzlich ca. 50 Stellplätze geschaffen werden.

2.2 Änderung der Parkzeiten der Marienstraße sowie des Bereiches - Schleusenstraße/Am Kanal und des Bereiches Magdalenenstraße/Grünstraße:

Die entsprechenden Stellflächen werden verstärkt durch Mitarbeiter der Verwaltungen nachgefragt. Insbesondere im Bereich der Marienstraße besteht eine Stellplatzkonkurrenz zwischen Verwaltungsmitarbeitern und Besuchern, Bürgern der Stadt Eberswalde. Durch die Restriktion der zeitlichen Begrenzung auf 2 Stunden in diesen Bereichen wird ein Anstieg der Stellplatzverfügbarkeit, insbesondere für Kurzzeitparker, erwartet.

Zukünftig sollen die Straßenabschnitte Marienstraße (zwischen Bollwerkstraße und Eichwerderstraße) sowie Schleusenstraße/Am Kanal, welche derzeit als „blaue Bereiche“ (d.h. gebührenfrei und ohne zeitliche Beschränkung) ausgewiesen sind, in „gelbe Bereiche“ (d.h. gebührenfrei, zeitliche Beschränkung auf 2 Stunden, keine Vignetten zugelassen - da kein Anwohnernachfragebedarf besteht) geändert werden. Des Weiteren sollen die Straßenzüge Grünstraße/ Magdalenenstraße, derzeit ebenfalls als „blauer Bereich“ ausgewiesen, in einen gebührenfreien Bereich, zeitliche Beschränkung auf 2 Stunden, Bewohnern mit Vignette frei (sog. „grüne Bereich“) geändert werden.

2.3 Die Straßenzüge Mauerstraße und Nagelstraße in Bereiche ohne Parken umzuwandeln

In den Abschnitten Mauerstraße und Nagelstraße kommt es immer wieder zu Behinderungen des fließenden Verkehrs durch „Parker“. Die entsprechenden Straßenzüge sind als Mischverkehrsfläche angelegt, d. h. verschiedene Verkehrsteilnehmer nutzen diesen spezifischen Verkehrsraum. Gleichzeitig sind beide Straßenzüge auf eine Breite von ca. 5,00 Meter beschränkt, was wiederum ein ungehindertes Begegnen bei gleichzeitigem Parken ausschließt. Dadurch resultiert ein hohes Verkehrsrisiko.

Für beide Straßenzüge besteht aktuell ein eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286) und ein Parken ist nur in entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt (Zusatzzeichen 1053·30).

Es wird daher die Korrektur vorgenommen, die bisher gem. Parkraumbewirtschaftungskonzept (siehe Anlage 1) ausgewiesenen bzw. beabsichtigen „grünen Zonen“, welche ein gebührenfreies Parken mit zeitlicher Beschränkung auf 2 Stunden sowie und den Erwerb einer Anwohner vignette perspektivisch erlauben sollten, zukünftig in „weiße Bereiche“, d.h. durchgehend kein Parken, zu ändern. Dadurch wird zukünftig der fließende Verkehr nicht weiter behindert und eine Anlieferung der ansässigen Dienstleistungsunternehmen kann gewährleistet werden. Eine Veränderung der Beschilderung ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

2.4 Erhöhung der Nutzerfluktuation in den gebührenpflichtigen (roten) Bereichen

Durch das Ordnungsamt der Stadt Eberswalde und die untere Verkehrsbehörde der Stadt Eberswalde wurde bemängelt, dass in den gebührenpflichtigen Bereichen des Parkraumbewirtschaftungsgebietes keine zulässige Höchstparkdauer festgelegt wurde.

Demnach ist es bislang möglich, vorausgesetzt man entrichtet eine Parkgebühr von 10,00 Euro, ganztägig im öffentlichen Straßenraum zu parken. Bisher werden gebührenpflichtige Bereiche (rote Bereiche) verstärkt von Langzeitparkern nachgefragt und damit wichtige Stellplatzmöglichkeiten für den Einzelhandel blockiert.

Mit Einführung geeigneter Restriktionen, bspw. eine Beschränkung der Parkzeithöchstdauer auf drei Stunden oder eine gesonderte Gebührenvereinbarung für eine Parkdauer ab drei Stunden, wird zukünftig in den gebührenpflichtigen Bereichen eine zyklische Nutzerfluktuation erreicht, so dass der geringe Parkraum im öffentlichen Straßenraum optimal ausgenutzt werden kann. Ein Zeitfenster von 3 Stunden wird dabei für die Nutzung der innerstädtischen Einkaufs-, Freizeit- und Dienstleistungsangebote als ausreichend erachtet. Des Weiteren kann bei Bedarf der Nutzer auf die vorhandenen Stellplatzsammelanlagen ausweichen, in denen auch weiterhin keine Beschränkung der zulässigen Höchstparkdauer besteht.

2.5 Zukünftige Veränderungen im Bereich des Altstadtcarrees möglich

Im Altstadtcarree wird regelmäßig entgegen der bestehenden Parkordnung auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt, wodurch der ausgewiesene verkehrsberuhigte Bereich (Zeichen 325 StVO) infolge des ungeordneten, ruhenden Verkehrs beeinträchtigt und die Entwicklung einer lebhaften Außengastronomie bzw. einer öffentlichen Warenpräsentation behindert wird.

Auf die Reduzierung der Zugänglichkeit des Altstadtcarrees für Fahrzeuge zielt ein Vorschlag des Eberswalde Altstadtcarree e.V. ab, der vorgeschlagen hat, den Straßenzug An der Friedensbrücke im Abschnitt zwischen Friedrich – Ebert – Straße und Steinstraße für den motorisierten Individualverkehr zu sperren, einen Fußgängerbereich (Zeichen 242 StVO)

zu installieren und künftig lediglich ausnahmsweise Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehr (Zeichen 1026-35 StVO) in diesem Bereich zu zulassen. Nach Prüfung des Vorschlages wurde im Jahre 2011 zur Probe auf ein Jahr dieser Bereich als Fußgängerbereich ausgewiesen, in dem kein Parken zulässig ist. Eine angestrebte Evaluierung und Bewertung dieser Situation und Befragung der ansässigen Gewerbetreibenden bzgl. der gesammelten Erfahrungen wird zeigen, inwieweit die bisherige Fußgängerzone erweitert werden kann. In diesem Zusammenhang muss zuvor eine Teileinziehung der Straße durch die Straßenbaubehörde (gem. §8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG) vorgenommen werden. Durch die gewählte Darstellung im Lageplan sind räumlich begrenzte Anpassungsmaßnahmen möglich.

2.6 Ausweisung und Berücksichtigung von Stellplatzsammelanlagen im Parkraumbewirtschaftungskonzept in Anlehnung an das beabsichtigte Parkleitsystem

Im Rahmen der Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wird zukünftig der „Parkplatz Weinbergstraße“ nicht weiter berücksichtigt, da dieser ausschließlich für die Besucher vom „Haus Schwärzetal“ zur Verfügung steht.

Berücksichtigung findet zukünftig die Stellplatzsammelanlage „Parkplatz Neue Apotheke“. In einem sensiblen und durch Funktionsüberlagerung (wie bspw. Einkaufen, Wohnen, etc.) geprägten Bereich (Karl-Liebknecht-Straße/Weinbergstraße), wird neben der Möglichkeit des Abstellens von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum, die Nutzung der innenstadtnahen Stellplatzsammelanlagen zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieser wichtigen Funktion erfolgt auch die Ausweisung im beabsichtigten Parkleitsystem.

Die verwendete Bezeichnung und Begrifflichkeiten des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wurde mit dem Parkleitsystem abgeglichen und einheitlich verwandt.

Dadurch resultieren folgende Namensänderungen:

- „Park & Ride Plätze“ sind aufgeteilt in „P&R Bahnhof I“ bzw. „P&R Bahnhof II“
- „Parkplatz der Technischen Werke Eberswalde“ wird zu „Parkplatz Finowkanal“
- „Parkdeck Bauernmarkt“ wird zu „Parkdeck an der Schwärze“
- „Parkhaus Paul-Wunderlich-Haus“ wird zu „Parkhaus Kreisverwaltung“

bereits durchgeführte Maßnahmen:

Die Stadt Eberswalde hat zum 01.04.2011 die Gebührenordnung der Parkraumbewirtschaftung überarbeitet und eine Erhöhung der Parkgebühren um 0,20 Euro je angefangene halbe Stunde umgesetzt. Demnach ist seit April 2011 in allen roten Bereichen des Parkraumbewirtschaftungsgebietes eine Parkgebühr von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde zu entrichten. Die bestehende Parkregelung für Kurzzeitparker, die ein 20 Minuten kostenfreies Parken in den gebührenpflichtigen Bereichen ermöglicht („Brötchentaste“), wurde aber unverändert beibehalten. Durch die Gebührenerhöhung ist eine Angleichung des Preisniveaus im öffentlichen Straßenraum an die Gebührenordnung der umliegenden Stellplatzsammelanlagen gegeben, wodurch der bisherige preisliche Nachteil der Stellplatzsammelanlagen gegenüber dem öffentlichen Straßenraum weitgehend kompensiert wird.

In Folge dieser Maßnahme ist mit einer verstärkten Verlagerung des ruhenden Verkehrs in die Stellplatzsammelanlagen zu rechnen, da die Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum vergleichbar hoch sind, aber deutlich weniger Stellplätze je Straßenzug zur Verfügung stehen.

2.7 Anpassung des Flyers zum Parkraumbewirtschaftungskonzept

Die bereits durchgeführten Maßnahmen (bspw. Erhöhung der Parkgebühr, Preisniveau der Anwohner vignette) sowie die geplanten Maßnahmen (s. Pkt. 2.1 - 2.6) machen eine Anpassung bzw. Überarbeitung des Flyers zum Parkraumbewirtschaftungskonzeptes unabdingbar (siehe Anlage).

2.8 Maßgebende Bedingung für die Umsetzung der Maßnahmen

Das Einvernehmen der Gemeinde nach §45 Abs. 1b S.2 und Abs. 1c StVO ist erforderlich für (1) die Anordnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner, (2) die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, (3) die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen, (4) die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen, (5) die Anordnung von Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und (6) die Tempo -30 -Zone.

Grund dieser Regelung ist, dass derartige Anordnungen flächenhaft erfolgen und daher städteplanerische Bedeutung für die Gemeinde haben und somit die Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG tangieren können. Namentlich können die Gemeinden eigene Verkehrskonzepte erstellen, sie stellen informelle Planungen dar.

Liegt das Einvernehmen vor, so entscheidet die Straßenverkehrsbehörde in eigener Verantwortung ohne Bindung an die Wünsche der Gemeinde. Die Anordnung ist keine Maßnahme im Selbstverwaltungsbereich.

Demzufolge muss für die Maßnahme 2.5 eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verkehrsbehörde erfolgen. Einer Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, d. h. die Ausweisung einer Fußgängerzone durch Zeichen 242 StVO, kann die Teileinziehung der Straße durch den Baulastträger vorangehen. In Eberswalde obliegt dies der Verkehrsbehörde. Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Maßnahme auf Probe für ein Jahr auszuweisen, ohne die vorherige Einziehung der Straße vorzunehmen.

Die Maßnahmen 2.1 und 2.2 müssen durch die Verkehrsbehörde flankierend getragen werden, d. h. die Kennzeichnung als Parkplatz (siehe Punkt 2.1) und die Kennzeichnung der zeitliche Beschränkung der Parkdauer von Stunden (Punkt 2.2) muss durch die entsprechende Anordnung durch die Verkehrsbehörde erfolgen.

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept und dessen Fortschreibung ist die fachliche Grundlage und bei Beschluss auch die politische Willensbekundung für die Parkraumbewirtschaftung. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich aller straßenverkehrsrechtlichen Regelungen.